

Allgemeine Lieferbedingungen der Falcom Wireless Communications GmbH NOVEMBER 2009

I. Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

1. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Inhalt des Vertrages und erfordern keine ausdrückliche Zurückweisung.

Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Die Unwirksamkeit einer oder eines Teils einer Klausel berührt den anderen Teil nicht.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferant seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferant zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. An Software, deren Änderungen, Ergänzungen und zugehöriger Dokumentation erhält der Besteller ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen auf den vereinbarten Geräten. Durch die Nutzung der Software erwirbt der Käufer kein Eigentum an der Software noch ein Recht auf das Eigentum. Der Lieferant bleibt alleiniger Inhaber sämtlicher Urheberrechte. Der Besteller darf ohne ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung die Software nicht ändern, kopieren oder auf andere Weise vervielfältigen, mit Ausnahme der Fertigung von zwei Sicherungskopien.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
5. Falcom Wireless Communications GmbH wird hierin als „Lieferant“ bzw. „Verkäufer“ bezeichnet.

II. Abschluss und Inhalt des Liefervertrages

1. Die Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend, es sei denn, es wird eine bindende Gültigkeitsdauer angegeben. Ein Liefervertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferant die Bestellung des Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt oder die Auslieferung ohne gesonderte Bestätigung vorgenommen wird.

	Name / Name	Firma / Company	Datum / Date	Unterschrift / Signature
Erstellt durch / Written by:	Ina Ehlert	Falcom Wireless Communications GmbH	12.11.09	
Geprüft durch / Validated by:	Peter Pfrenger Holger Liebold	Falcom Wireless Communications GmbH	12.11.09	
Freigegeben durch / Released by:	Ralf Leipoldt	Falcom Wireless Communications GmbH	12.11.09	

2. Alle Vertragsvereinbarungen wie Individualabreden und Zusicherungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Lieferant kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware ausgeliefert wird.
4. Alle Angaben zu den Produkten des Lieferanten insbesondere die in den Angaben und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Produkt- und Leistungsangaben geben nur Annäherungswerte wieder und sind keine zugesicherte Eigenschaft. Es gelten insoweit ausschließlich die Vereinbarungen im Liefervertrag.
5. Lieferungen außerhalb Deutschlands (Exporte) erfolgen nur durch Speditionen oder Transportdienste. Abholungen durch den Kunden oder einen seiner Bevollmächtigten werden nicht akzeptiert.
6. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei vereinbarter Abholung die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Lieferanten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus, insbesondere die rechtzeitige Zahlung bei Vorauskasse (siehe Nr. III. 1.).
7. Soweit nichts Anderes vereinbart, werden Geräte mit vom Lieferanten definierten aktuellen Hard- und Softwarevarianten ausgeliefert (Standardgerät). Kundenspezifische Geräte werden nur nach Vorlage einer durch den Kunden schriftlich bestätigten Produktspezifikation geliefert. Der Besteller ist für die Angaben in der Produktspezifikation verantwortlich.
8. Alle Geräte die unter der Marke des Verkäufers erstmalig in den Verkehr gebracht werden, werden durch den Verkäufer entsprechend ElektroG berücksichtigt. Für alle anderen erstmalig in Verkehr gebrachten Geräte, unterliegt der Besteller selbst den Regelungen des ElektroG, insbesondere der Registrierung und regelmäßigen Meldung der Geräte. Diese Geräte werden nicht vom Verkäufer für Zwecke des ElektroG erfasst und behandelt.
9. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Bereitstellung, Beantragung oder Erreichung lokaler, regionaler oder nationaler oder branchenspezifischer Zulassungen oder Genehmigungen, weder trägt er die Kosten dafür.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils gleitenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche Versandkosten einschließlich Versicherung und Exportfreimachung sind vom Besteller zu tragen, wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Der Leistungsort für die Zahlung des Kaufpreises ist die Bank des Lieferanten. Die Zahlung gilt als vollzogen, wenn der zu zahlende Betrag auf dem Konto der Bank des Lieferanten eingegangen ist. Jede Vertragspartei trägt die auf ihrer Seite anfallenden Kosten für die Bezahlung selbst.

Der Kaufpreis ist zahlbar vor Lieferung (Vorauskasse) oder durch Vorlage eines unwiderruflichen Letter of Credit (LC). Bei Spezialprodukten muss die Vorauskasse bzw. die Vorlage des LC vor Beginn der Produktion erfolgen. Maßgeblich für das Versanddatum bei Vorauskasse ist der Tag des Geldeingangs auf dem Konto des Lieferanten. Die Regelungen gelten, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.

2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Kaufsache bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Verkäufer hat dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Auf Verlangen ist dem Verkäufer am Ort der jeweiligen Lagerung Zutritt zu gewähren und eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung zu ermöglichen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten; haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der *Verkäufer* verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
7. Der Käufer tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Der Verkäufer verpflichtet sich, zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

V. Fristen für Lieferungen und Verzug

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Pflichtenheften sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Bei Eintritt höherer Gewalt, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere z.B. Streik und Aussperrung sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung des Vorlieferanten, gleich aus welchem Grund, und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, kann der Lieferant die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinausschieben. Sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt, steht dem Lieferant das Recht zu, die Auslieferung der Ware ganz oder teilweise zu verweigern. Dem Besteller stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten zu. Der Besteller ist nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält die von ihm geleistete Zahlung zurück.
3. Gerät der Lieferant aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch höchstens 5 % des Wertes für den Teil der Lieferung zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten, dem Besteller nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges gar kein Schaden oder aber ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist.
4. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in Absatz 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung bleibt unberührt.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Lieferant berechtigt, die Erstattung der Kosten des entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Wertes der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer tatsächlich eingetretener Kosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

VI. Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (EXW) vereinbart.

Alle Geräte sind grundsätzlich in der Originalverpackung an den Verkäufer zurückzusenden, z.B. zu Reparaturzwecken oder im Gewährleistungsfall. Im Übrigen gilt, dass der Besteller für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen hat.

Sofern der Besteller es wünscht, wird der Lieferant die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Entgegennahme

Lieferungen sind vom Besteller entgegenzunehmen.

VIII. Mängelhaftung

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hierbei ist die Ware insbesondere auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen, gegebenenfalls sind Stichproben vorzunehmen. Bei einer Stichprobenprüfung ist Voraussetzung, dass diese in angemessener Zahl und in ausreichender Streuung - repräsentativ - durchgeführt wurde. Der Sachmängelanspruch ist vom Kunden nachzuweisen.

Für solche Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Mängeluntersuchung feststellbar gewesen wären, gilt die Lieferung als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich mit genauer Bezeichnung des Mangels beim Lieferanten eingegangen ist.

Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen, es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp). Der Lieferant übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, er hat dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt.

Die Haftung des Lieferanten wird unter folgenden Bedingungen übernommen:

- für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Bestellers zurückgeht, übernimmt der Lieferant keine Verantwortung;
- die Verantwortung des Lieferanten erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Besteller oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt dem Lieferanten gegenüber die vollständige Verantwortung.

Diese Gewährleistung erfasst keine vermeintlichen Mängelansprüche, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen entstehen.

2. Soweit die Mängelrüge fristgerecht eingereicht wurde und ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Kosten für den Transport zum Lieferanten trägt jedoch der Käufer.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 + 3 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Für Verschleißteile, Zubehör und Verbrauchsmaterial (z.B. Batterien, Akkus, Tastaturen, Gehäuse, Ladegeräte, Headsets, Kabel, Datenträger oder Displays) gilt eine Frist von 6 Monaten ab Kauf.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag vorausgesetzt sind sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen, Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung. Die betroffenen Geräte, Lieferungen und Leistungen verlieren den Gewährleistungsanspruch mit sofortiger Wirkung.
5. Die Gewährleistung beträgt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate; sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Sie verlängert sich für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können, um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verursacht wird.
6. Wird die Ware mit einem beliebigen anderen Produkt, Zubehör, Software, Verbrauchs-, Verschleißmaterial und/oder Dienst, was nicht durch den Lieferanten hergestellt wurde, benutzt, verbunden, angeboten und/oder verkauft, haftet der Lieferant nicht für Mängel oder angebliche Mängel oder Schäden, die dadurch auftreten.
7. Soweit sich nachstehend nichts Anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Der Lieferant haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet der Lieferant nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Mängelursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
8. Der Lieferant ist berechtigt, die Hard- und Software bei Standardgeräten zu aktualisieren und zu optimieren bzw. Fehlerkorrekturen vorzunehmen. Der Lieferant haftet nicht für Mängel aufgrund einer derartigen Änderung.
9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
10. Mangelhafte Waren sind entsprechend den Regelungen in der Reklamationsrichtlinie zurückzusenden. Die Reklamationsrichtlinie ist Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und als Anlage beigefügt.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im Folgenden: Schutzrechte) durch vom Lieferanten gelieferte vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegen den Besteller wie folgt:

- a) Der Lieferant wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt austauschen. Ist dies dem Lieferanten nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, nimmt er das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.
 - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur dann, wenn der Besteller den Lieferanten über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 4. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen. Punkt XI. (Sonstige Haftung) bleibt jedoch unberührt.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Wird dem Lieferanten die ihm obliegende Lieferung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf maximal 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Der Schadensersatzanspruch und dessen Höhe ist durch den Besteller glaubhaft nachzuweisen.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Punkt V. Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lieferanten Erfüllungsort.

2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages/Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den unwirksamen Teil durch eine für beide Seiten akzeptable Regelung zu ersetzen.

RMA-Prozess für Direktkunden, Handelsvertretungen und Distributoren

1. Mängelansprüche an FALCOM-Produkte können nur von direkten Vertriebspartnern der Falcom Wireless Communications GmbH (nachfolgend FALCOM genannt) geltend gemacht werden. Alle Reklamationen für FALCOM-Produkte werden über die FALCOM Support-Abteilung abgehandelt.

Mängelansprüche an über Dritte erworbene FALCOM-Produkte können ausschließlich über diese Dritten geltend gemacht werden. Derartige Anfragen werden von FALCOM abgewiesen.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Reklamations-Service ist der sorgfältige Umgang mit unseren Produkten. Insbesondere sollten:
 - die Geräte nur über die spezifizierten Anschlüsse kontaktiert werden.
 - die Module nur über die spezifizierten Lötanschlüsse gemäß den Designvorgaben verlötet werden.
 - keine Änderungen an den Geräten vorgenommen werden.
 - keine Abschirmungen oder Etiketten entfernt werden.
 - keine Geräte oder Teile mechanisch beschädigt werden.
 - keine Geräte geöffnet werden.

Der Sachmängelanspruch auf diese Geräte geht verloren, wenn diese Punkte nicht beachtet werden.